

An alle Gemeinden

Datum: 22. 04. 2021
Sachbearbeiterin: PH

Freiwillige Pensionsvorsorge für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der § 14 des Kärntner Bezugesgesetzes 1997 sieht vor, dass sich Bürgermeister*innen durch Erklärung zur Leistung eines Beitrages in eine von ihnen ausgewählte **Pensionskasse** oder an ein von Ihnen ausgewähltes Versicherungsunternehmen für einen Versicherungsvertrag für eine **Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht** verpflichten.

Bei Abgabe einer solchen Erklärung durch Bürgermeister*innen verringern sich die monatlichen Bezüge sowie die Sonderzahlungen auf zehn Elftel und ist für das Organ ein Beitrag von 10 % der dementsprechend verringerten Bezüge und Sonderzahlungen an die ausgewählte Pensionskasse oder Rentenversicherung zu leisten (1/11 der Bezüge und Sonderzahlungen).

Vergünstigte Konditionen bei fristgerechter Erklärung

Unter bestimmten Voraussetzungen können Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sozialversicherungsrechtliche und steuerrechtliche Begünstigungen für diese freiwillige Pensionsvorsorge lukrieren. Voraussetzung hierfür ist nach der (RZ) 758a der Lohnsteuerrichtlinien 2002 jedoch eine fristgerechte Abgabe der Verpflichtungserklärung.

Diese hat, um die genannten Vorteile nutzen zu können,

binnen drei Monaten nach (neuerlichem) Amtsantritt

zu erfolgen.

Die Beiträge unterliegen nicht dem Pensionsversicherungsbeitrag, den Bürgermeister*innen gem. § 11 des K-BG 1997 grundsätzlich zu leisten haben. Im Falle einer fristgerechten Verpflichtungserklärung gelten die von der Gemeinde an eine Pensionskasse entrichteten Bezugsteile als „Arbeitgeberbeiträge“, zählen somit nicht als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und sind damit auch nicht lohnsteuerpflichtig.

Laut § 19 Abs. 1 Z 3 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, B-KUVG, sind Beiträge, die ein Dienstgeber für einen Bediensteten an eine Pensionskasse leistet, nicht beitragspflichtig in der Krankenversicherung, sofern diese nicht steuerpflichtig sind. Eine fristgerechte Verpflichtungserklärung führt daher neben der Lohnsteuerbefreiung auch zu einer Beitragsfreiheit in der Krankenversicherung.

Die seitens einer Pensionskasse ausbezahlte Zusatzpension selbst ist voll steuerpflichtig.

Konditionen bei nicht fristgerechter Erklärung

Im Falle einer verspätet erstatteten Verpflichtungserklärung des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin können die genannten sozial- und steuerrechtlichen Vergünstigungen nicht in Anspruch genommen werden. Die an eine Pensionskasse entrichteten Beiträge sind in diesem Fall lohnsteuerpflichtig und unterliegen der vollen Beitragspflicht nach dem B-KUVG.

In diesem Fall ist die ausbezahlte Zusatzpension selbst jedoch nur zu 25 Prozent für Lohnsteuer und Krankenversicherung relevant.

Für wen kommt eine freiwillige Pensionsvorsorge insbesondere in Betracht?

Von besonderem Interesse dürfte diese zusätzliche Pensionsvorsorge für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sein, welche

- sich in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis befinden (im Zivilberuf Beamte des Bundes, des Landes oder einer Gemeinde sind),
- ihr Bürgermeisteramt hauptberuflich ausüben und
- (voraussichtlich) noch eine Vielzahl von Beitragsjahren bis zum Erreichen des Pensionsantrittes vor sich haben

Auswahl der Pensionskasse und Zuständigkeit für den Vertragsabschluss

Gemäß § 15 K-BG 1997 ist der Gemeindevorstand für den Abschluss von Pensionskassenverträgen zur Pensionsvorsorge für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zuständig.

Betreffend die Auswahl einer Pensionskasse, der Beurteilung der Zweckmäßigkeit des Abschlusses einer derartigen Vereinbarung sowie wenn Interesse an einer zusätzlichen Pensionsvorsorge besteht, wird empfohlen, einen Finanzberater des Vertrauens zu konsultieren.

Alternative „Höherversicherung“ in der gesetzlichen Pensionsversicherung

Alternativ können jederzeit freiwillig zusätzliche Beiträge im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung geleistet werden. Diesbezüglich darf auf das Rundschreiben vom 21.04.2021 zur „Sozialversicherung bei Bürgermeister*innen und Gemeindevorstand*innen“ verwiesen werden.

Für die persönliche Entscheidung, ob für Sie eine private Pensionsvorsorge, eine zusätzliche Versicherung im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung („Höherversicherung“) oder keine zusätzliche Pensionsvorsorge relevant ist, erachten wir vor allem folgende Aspekte als entscheidend:

- Welche Beitragsdauer ist vor dem Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters realistisch erreichbar?
- In welchem Ausmaß sollen Beiträge einbezahlt werden?
- Wird dem gesetzlichen Pensionssystem oder einer privaten Vorsorgekasse mehr Vertrauen entgegengebracht?
- Mit welchen Erträgen ist (nach Auskunft der zuständigen Stellen) zu rechnen? Werden diese Ertragserwartungen als plausibel eingeschätzt?

Für Fragen steht Ihnen unsere Landesgeschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Präsident:

gez. Bgm. Günther Vallant